Anlage C

Diensteportfolio

Die Anlage C "Diensteportfolio" gliedert sich in

Teil 1
"Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Deutschen Telekom"

Teil 2
"Zusammenschaltungsdienste der Deutschen Telekom"

Teil 3
"Zusammenschaltungsdienste von *ICP*"

TEIL 1

Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Deutschen Telekom

Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Deutschen Telekom

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Aufrechterhaltung der Netzintegrität

Für die netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste gelten die auf Basis dieser Grundsätze festgelegten und in den folgenden Abschnitten näher beschriebenen Regelungen. Diese dienen dazu, Verkehrsverlagerungen und Verkehrskonzentrationen im Telefonnetz der Deutschen Telekom und damit die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Netzes zu verringern. Die nachstehenden Grundsätze für die netztechnische Realisierung dienen der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387 EWG des Rates vom 28. Juni 1990 sowie Artikel 10 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997.

1.2 Realisierung weiterer GEZB zum Schutz der Netzintegrität

Zum Schutz der Netzintegrität kann die Deutsche Telekom von *ICP* die Bestellung von ICAs in weiteren GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* verlangen, wenn aufgrund der Verkehrsangaben in den Planungsabsprachen, Bestellungen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass durch den Verkehr aus und in den GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* der in Punkt 2 und 3 definierte Schwellenwert überschritten wird. Eine Schwellenwertüberschreitung liegt vor, wenn der Verkehrswert gem. dem in *Anhang D - Betrieb* beschriebenen Messverfahren 48,8 Erlang überschreitet.

1.3 Definitionen

Ortsnah — Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten LEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz bzw. der Teil des Ortsnetzes fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Ursprungsnah: Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Zielnah: Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird.

2 Grundsätze für die netztechnische Realisierung von Zuführungsleistungen

2.1 Die Übergabe der Verbindungen an *ICP* erfolgt grundsätzlich ursprungsnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Einzelheiten und Ausnahmen (z.B. Verbindungen zu nicht-geographischen Zielrufnummern; ortsnahe Zuführung bei Telekom-B.2 [Ort]) sind in Teil 2 dieser Anlage sowie in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* geregelt. Hat *ICP* eine VE:N im SEZB, erfolgt die ursprungsnahe Übergabe an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.
Verbindungen, die ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.

2.2 Ausnahmen vom Grundsatz der ursprungsnahen Übergabe

2.2.1 Einhaltung des Schwellenwertes

Solange durch den Verkehr aus und in einen GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* der Schwellenwert unterschritten wird, ist die Realisierung von ICAs in diesem GEZB nicht erforderlich. In diesem Fall ist die Realisierung von ICAs an einer anderen mit der Deutschen Telekom zu vereinbarenden VE:N, der ein anderer GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet ist, ausreichend.

2.2.2 Verbindungen, die gem. Punkt 2.2.1 nicht ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes berücksichtigt.

2.3 Eine Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zuführungsleistungen der Deutschen Telekom für das Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit besteht nur, sofern *ICP* ein vermittelndes Verbindungsnetz mit mindestens einer VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* sowie drei selbstbetriebenen Übertragungswegen (Linien), die in drei verschiedenen Ortsnetzen enden, betreibt. Für ein bundesweites Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit muss dieser VE:N ein GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet sein.

Sofern *ICP* nicht in allen EZB Zuführungsleistungen in Anspruch nimmt, verpflichtet sich *ICP*, für Anrufe in den EZB, in denen keine Zuführungsleistungen in Anspruch genommen werden, einen gebührenfreien Ansagedienst einzurichten, der die Begrenzung des Leistungsumfanges erläutert. Hierbei ist der Ansagedienst so zu dimensionieren, dass weder Blockaden noch Anrufwiederholungen im Telefonnetz der Deutschen Telekom auftreten.

3 Grundsätze für die netztechnische Realisierung von Terminierungsleistungen

Die folgenden Grundsätze gelten für die Terminierung von Verbindungen eines Teilnehmernetz- und/oder Verbindungsnetzbetreibers im Telefonnetz der Deutschen Telekom unabhängig davon, ob diese ihren Ursprung im Telefonnetz von *ICP*, im Telefonnetz der Deutschen Telekom oder eines anderen Netzbetreibers haben.

3.1 Terminierung von Verbindungen mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer)

3.1.1 Die Übernahme der Verbindungen mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer) zur Terminierung oder Weitervermittlung im Telefonnetz der Deutschen Telekom erfolgt grundsätzlich entweder zielnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird oder ursprungsnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Hat *ICP* eine VE:N im SEZB, erfolgt die zielnahe bzw. ursprungsnahe Übernahme an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird bzw. an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Hat *ICP* keine zielnahe VE:N mit GEZB realisiert, muss die Übergabe nicht ursprungsnah erfolgen.

Hat *ICP* eine zielnahe VE:N mit GEZB oder SEZB realisiert, darf *ICP* abweichend von Abs. 1 und 2 die Verbindungen an einer anderen VE:N mit GEZB oder SEZB (Ersatz-ZsB) übergeben, wenn in dem zielnahen ZsB eine Störung (Ausfall) oder eine kurzfristige Überlast (Überlauf) auftritt. Einzelheiten hierzu werden in *Anhang D - Betrieb* geregelt.

3.1.2 Verbindungen, die gem. Punkt 3.1.1 zielnah bzw. ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.

Verbindungen, die wegen eines Ausfalls umgeroutet werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt, wenn der Deutschen Telekom der Ausfall zuzurechnen ist.

3.2 Einhaltung des Schwellenwertes

3.2.1 Solange durch den Verkehr aus und in einen GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* der Schwellenwert unterschritten wird, ist die Realisierung von ICAs in diesem GEZB nicht erforderlich. In diesem Fall ist die Realisierung von ICAs an einer anderen mit der Deutschen Telekom zu vereinbarenden VE:N, der ein anderer GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet ist, ausreichend.

3.2.2 Verbindungen, die gem. Punkt 3.2.1 weder zielnah noch ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes berücksichtigt.

3.3 Gem. den Regelungen in Punkt 3.1.1 kann ein von *ICP* beauftragter Netzbetreiber Verbindungen an die Deutsche Telekom entweder zielnah oder ursprungsnah zur Terminierung übergeben. Diese Verbindungen werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.
Der beauftragte Netzbetreiber kann Verbindungen außerdem gem. Punkt 3.2.1 bei Einhaltung des Schwellenwertes weder zielnah noch ursprungsnah übergeben. In diesem Fall werden die Verbindungen bei der Messung des Schwellenwertes für den beauftragten Netzbetreiber berücksichtigt.

3.4 Terminierung von Verbindungen mit internationalen und nicht-geographischen Zielrufnummern

3.4.1 Die Übernahme der Verbindungen mit internationalen und nicht-geographischen Zielrufnummern zur Terminierung oder Weitervermittlung im Telefonnetz der Deutschen Telekom erfolgt ursprungsnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat.

3.4.2 Verbindungen, die gem. Punkt 3.4.1 ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.

3.5 Einzelheiten und Ausnahmen zur Verkehrsführung sind in Teil 2 dieser Anlage im Zusammenhang mit den jeweiligen Zusammenschaltungsdiensten sowie im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* geregelt.

4 Migration bei der Überschreitung von Schwellenwerten

4.1 Ergänzung der Planungsabsprachen um weitere GEZB

Die Deutsche Telekom kann von *ICP* die Ergänzung der Planungsabsprachen um einen weiteren GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* verlangen, wenn die Verkehrsangaben in den Planungsabsprachen ergeben, dass durch den Verkehr aus und in den GEZB der Schwellenwert für diesen GEZB überschritten wird.

Kommt *ICP* der Aufforderung der Deutschen Telekom nicht bis zu dem im Teil 1 des *Anhangs B - Bestellung/Bereitstellung* genannten Stichtag nach, so gelten die Planungsabsprachen als nicht abgestimmt.

4.2 Ergänzung von Bestellungen um weitere GEZB

Die Deutsche Telekom ist berechtigt, eine Bestellung von ICAs in einem GEZB zurückzuweisen, wenn die Verkehrsangaben in der Bestellung von *ICP* ergeben, dass durch den Verkehr der Schwellenwert aus und in einen weiteren GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* überschritten wird.

Die Deutsche Telekom wird *ICP* in diesem Fall schriftlich auffordern, ICAs in dem zur Einhaltung des Schwellenwertes erforderlichen Umfang in dem entsprechenden GEZB gem. den Regelungen im *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* zu bestellen.

Die Zusammenschaltung in einem weiteren GEZB ist im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* zu vereinbaren.

4.3 Realisierung weiterer GEZB aufgrund der Verkehrsentwicklung in bestehenden GEZB

4.3.1 Folgen der Schwellenwertüberschreitung

Zur Feststellung der Schwellenwertüberschreitung aufgrund der tatsächlichen Verkehrsentwicklung in einem GEZB ist die Deutsche Telekom jederzeit berechtigt, Verkehrsmessungen nach dem in *Anhang D - Betrieb* beschriebenen Verfahren durchzuführen.

Stellt die Deutsche Telekom eine Überschreitung der Schwellenwerte fest, so wird die Deutsche Telekom *ICP* unverzüglich schriftlich unter Vorlage des Messergebnisses und unter Nennung des für die Einhaltung des Schwellenwertes erforderlichen Umfanges an ICAs in den entsprechenden GEZB sowie der frühestmöglichen Bereitstellungstermine zu einer Bestellung von ICAs in diesem GEZB innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen auffordern.
Die Zusammenschaltung in einem weiteren GEZB ist im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* zu vereinbaren.

Werden die ICAs von *ICP* nicht innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen zu dem von der Deutschen Telekom genannten frühestmöglichen Bereitstellungstermin bestellt, ist *ICP* verpflichtet, geeignete Verkehrsmanagementmaßnahmen einzuleiten, um die Einhaltung des Schwellenwertes sicherzustellen. Die Deutsche Telekom ist zur Zuführung und Terminierung von Verbindungen nur in dem Umfang verpflichtet, in dem der Verkehr in diesem GEZB den Schwellenwert insgesamt nicht überschreitet.

Sofern die ICAs von *ICP* bestellt werden, erfolgt die Herstellung von Verbindungen bis zur Bereitstellung der ICAs für die über dem Schwellenwert liegenden Verkehrsanteile im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die gem. *Anlage E - Qualität* vereinbarte Qualität wird für die über dem Schwellenwert liegenden Verkehrsanteile nicht gewährleistet.

4.3.2 Überprüfung des Messergebnisses

Legt *ICP* gleichzeitig mit der in Punkt 4.3.1 genannten Bestellung keinen Widerspruch gegen das vorgelegte Messergebnis ein, gilt das Messergebnis der Deutschen Telekom als bestätigt.

Legt *ICP* mit der Bestellung unter Vorlage eines eigenen auf Basis des in *Anhang D - Betrieb* beschriebenen Messverfahrens ermittelten Messergebnisses Widerspruch gegen das Messergebnis der Deutschen Telekom ein, so ist innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstage nach Eingang des Widerspruchs in einem Expertentreffen zu klären, ob eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegt oder nicht. Kommt es innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstage nach Eingang des Widerspruchs nicht zu einer Einigung, kann jeder der Vertragspartner innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstage die Bestellung des in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten neutralen Gutachters verlangen.
Ansonsten gilt der Widerspruch als zurückgenommen. Eine erneute Geltendmachung des Widerspruchs ist ausgeschlossen.

Das Ergebnis des neutralen Gutachtens ist bindend für beide Vertragspartner.

Wird durch das neutrale Gutachten das Messergebnis der Deutschen Telekom nicht bestätigt, ist *ICP* berechtigt, die bestellten ICAs kostenfrei zu stornieren. Die Kosten für das neutrale Gutachten trägt in diesem Fall die Deutsche Telekom.

Wird durch das neutrale Gutachten das Messergebnis der Deutschen Telekom bestätigt, trägt *ICP* die Kosten für das neutrale Gutachten.

TEIL 2

Zusammenschaltungsdienste der Deutschen Telekom

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007

Inhaltsverzeichnis

Telekom-B.1	Verbindungen in das Telefonnetz national der Deutschen Telekom aus dem Telefonnetz von *ICP*
Telekom-B.2 (F)	Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom zu *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen und für Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen
Telekom-B.32	Verbindungen zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007

Telekom-O.1	Verbindungen über das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu ausländischen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüssen sowie zu Satellitenfunk-Anschlüssen
Telekom-O.2	Verbindungen über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom zu anderen nationalen Festnetzen
Telekom-O.3	Verbindungen über das Telefonnetz der Deutschen Telekom in die nationalen Mobilfunknetze
Telekom-O.5	Verbindungen zum Freephone-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0800
Telekom-O.6	Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 der Deutschen Telekom und zum Shared Cost Service 0180 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.7	Verbindungen zum T-Vote-Call der Deutschen Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.11	Verbindungen zum Service 0700 der Deutschen Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-O.12	Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Deutschen Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP*
Telekom-O.13	Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von *ICP*
Telekom-O.14 (F)	Verbindungen über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP*
Telekom-O.32	Verbindungen über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007

Telekom-Z.1	Verbindungen zu den (zwischen *ICP* und den Notrufträgern vereinbarten) Notrufabfragestellen
Telekom-Z.2	Verbindungen zur Einheitlichen Behördenrufnummer 115 - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.5	Verbindungen zu Funkrufdiensten - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.7	Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zum Auskunftsdienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 118xy - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.8	Verbindungen zum Informationsverbund Berlin-Bonn der Deutschen Telekom - im Online-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.10	Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.12	Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zu einem innovativen Dienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 012 - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.16	Verbindungen zum Service 0900 von *ICP* - im Offline-Billing-Verfahren -
Telekom-Z.18	Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 der Deutschen Telekom und zum International Shared Cost Service +808 anderer nationaler und internationaler Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -

Gelöscht: Telekom-Z.3 (F) . Verbindungen zum Auskunftsdienst der Deutschen Telekom¶ . . . - im Online-Billing-Verfahren -¶ ¶

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007

Telekom-B.1
Verbindungen in das Telefonnetz national der Deutschen Telekom aus dem Telefonnetz von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Telefonanschlüssen im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer) her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss der Deutschen Telekom.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah oder ursprungsnah übergeben. *ICP* übergibt der Deutschen Telekom Verbindungen grundsätzlich in den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB zugeordneten LEZB. Verbindungen in LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt *ICP* an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung der LEZB in *Anlage F – Einzugsbereiche*.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

2.4 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

2.5 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.

4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.4 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-B.2 (F)
Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom zu *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen und für Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen

1 Leistungsbeschreibung

1.1 a) Telekom-B.2 [Ort]

Die Deutsche Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ein LEZB zugeordnet ist, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom zu *ICP* her, wenn *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen von einem Anschlusskunden der Deutschen Telekom ausgewählt wurde.

b) Telekom-B.2 [Fern]

Die Deutsche Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom zu *ICP* her, wenn *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber für Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen von einem Anschlusskunden der Deutschen Telekom ausgewählt wurde.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Deutsche Telekom nimmt die technischen Umrüstungen und administrativen Änderungen für die Verbindungsnetzbetreiberauswahl vor.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.5 Die Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers erfolgt mittels einer für den Anschlusskunden der Deutschen Telekom dauerhaften Voreinstellung (Preselection) oder im Einzelfall des Verbindungsaufbaus durch die Wahl einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl (Prefix, call-by-call) durch den anrufenden Anschlusskunden der Deutschen Telekom.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.6 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden der Deutschen Telekom, die *ICP* als Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung Telekom-B.2 [Ort] beauftragen, sofern für alle LEZB eines ZsB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ICAs-Bestellungen vorliegen oder bereits eine Zusammenschaltung besteht. *ICP* kann diese Leistung in dem jeweiligen LEZB eines ZsB schon dann in Anspruch nehmen, wenn/sobald dort eine Zusammenschaltung besteht.

2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

2.6 Der Deutschen Telekom werden von *ICP* oder von einem von *ICP* Beauftragten die Anschlusskunden genannt, die *ICP* als fest voreingestellten Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben. Der Informationsaustausch erfolgt nach dem im Unterarbeitskreis TNB/VNB-Wechsel des AKNN abgestimmten, jeweils aktuell gültigen Verfahren.

2.7 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

2.8 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 a) Telekom-B.2 [Ort]

Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ein LEZB zugeordnet ist, gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ortsnah übergeben. Die Deutsche Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB.

b) Telekom-B.2 [Fern]

Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Deutsche Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt die Deutsche Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F – Einzugsbereiche*.

3.3 Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.2-Bündel, Verkehrsstrom B.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.

4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-B.32
Verbindungen zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.

1.5 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen.

1.6 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

2.4 *ICP* verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

2.5 *ICP* verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom werden von *ICP* getragen.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.1
Verbindungen über das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu ausländischen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüssen sowie zu Satellitenfunk-Anschlüssen

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu ausländischen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüssen sowie zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Satellitenfunk-Anschlüssen her.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Netzbetreibern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum jeweiligen Zielanschluss gem. Punkt 1.1.

1.4 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

Die Deutsche Telekom kann die Preise mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum 1. und 15. des Folgemonats ändern.

6 Kündigung

6.1 Dieser Zusammenschaltungsdienst wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Er kann von den Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

6.2 Im Fall einer Preisänderung gem. Punkt 5 hat *ICP* ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.2
Verbindungen über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom zu anderen nationalen Festnetzen

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Telefonanschlüssen in anderen nationalen Festnetzen für Sprachtelefondienst mit Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer her, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie auch vom terminierenden Anschlussnetzbetreiber und von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss im anderen nationalen Festnetz.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah oder ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.3
Verbindungen über das Telefonnetz der Deutschen Telekom in die nationalen Mobilfunknetze

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* mit dem Ziel in einem nationalen Mobilfunknetz, mit dem die Deutsche Telekom eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, her.
Das Routing im Telefonnetz der Deutschen Telekom erfolgt gem. der durch den anrufenden Teilnehmer gewählten Netzkennzahl oder, sofern von *ICP* an die Deutsche Telekom übergeben, gem. der von *ICP* an die Deutsche Telekom übergebenen Portierungskennung.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie vom Mobilfunknetzbetreiber und von *ICP* unterstützt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss im nationalen Mobilfunknetz.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Rufnummern in Mobilfunknetzen" den Transit zu Mobilfunkanschlüssen anderer Mobilfunknetzbetreiber.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung für die von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.5
Verbindungen zum Freephone-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0800

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Freephone-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0800 her.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Deutsche Telekom gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Service von *ICP*.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.4 *ICP* übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er- Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.

2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.6
Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 der Deutschen Telekom und zum Shared Cost Service 0180 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum Shared Cost Service 0180 der Deutschen Telekom und zum Shared Cost Service 0180 anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0180.

1.3 Die Deutsche Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Deutschen Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 der Deutschen Telekom und zum Shared Cost Service 0180 anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Deutschen Telekom. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.7
Verbindungen zum T-Vote-Call der Deutschen Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum T-Vote-Call der Deutschen Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

0137 1-9
0138 (nur Dienst der Deutschen Telekom)

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang von *ICP* bis zum T-Vote-Call der Deutschen Telekom und bis zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber.
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.

1.3 Die Deutsche Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Deutschen Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, AOC.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.5 Sofern die Deutsche Telekom über T-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gem. Punkt 1.1 dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei und konform zur Spezifikation zur "Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen" behandelt, soweit dies auch bei Einsatz von Verkehrsmanagementmaßnahmen möglich ist.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum T-Vote-Call der Deutschen Telekom und zum ICP-Vote-Call anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Deutschen Telekom, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.11
Verbindungen zum Service 0700 der Deutschen Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber - im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum Service 0700 der Deutschen Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0700.

1.3 Die Deutsche Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Deutschen Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum Service 0700 der Deutschen Telekom und zum Service 0700 anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Deutschen Telekom. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.12
Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Deutschen Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP* her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibung* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Deutsche Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP* unter den Dienstekennzahlen gem. Punkt 1.1.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Deutschen Telekom.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl gem. Punkt 1.1 den Online-Dienst von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Deutsche Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F - Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt die Deutsche Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F – Einzugsbereiche*. Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.13
Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 a) Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum UIFS von *ICP* unter der Dienstekennzahl 00800 her.

1.1 b) Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen zum IFS/UIFS von *ICP* her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Bei Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen, die keine Calling Party Number-Information enthalten, setzt die Deutsche Telekom in dem Feld der Calling Party Number eine Information auf, die das Land, aus dem die Deutsche Telekom die Verbindung erhalten hat, identifiziert. Dies muss nicht das Ursprungsland der Verbindung sein.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*. Weiterhin wird ein Zugang zur UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom gem. Punkt 3 überlassen.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.5 Die Deutsche Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des IFS und UIFS von *ICP*.

1.6 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die den IFS oder UIFS von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* übermittelt die Universal-International-Freephone-Number (UIFN), zu denen die Deutsche Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die in *Anhang H – Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse der Deutschen Telekom an die UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom.

2.5 Die Daten sind mit der Software PGP verschlüsselt zu übermitteln. Die Vertragspartner stellen sich ihre öffentlichen Schlüssel für PGP gegenseitig zur Verfügung.

2.6 Für Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen trifft *ICP* mit den beteiligten internationalen Ursprungsnetzbetreibern bilaterale Absprachen zur Schaltung des Zugangs zur jeweiligen IFN/UIFN.

2.7 Dabei ist das mit der Deutschen Telekom abgesprochene Routingnummernformat: "49 10 33 28 xxxxxxx" für IFS und "49 10 33 5 xxxxxxxx" für UIFS zu verwenden.

2.8 *ICP* hält die Vereinbarungen über die Nutzung der UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom gem. Punkt 3 ein.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3 UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom

3.1 Da Freephone-Rufnummern der Gasse 00800 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, werden in einer Datenbank der Deutschen Telekom, im Folgenden UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom genannt, alle Freephone-Rufnummern der Gasse 00800, die im Telefonnetz der Deutschen Telekom geroutet werden sollen, bereitgestellt.

3.2 Die Deutsche Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

3.3 Stellt *ICP* Abweichungen fest, setzt er sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und *ICP* vorgenommen.

3.4 Weitere Einzelheiten zur UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom sind dem Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom" zu entnehmen, das *ICP* bei Beauftragung der Leistung Telekom-O.13 von der Deutschen Telekom zur Verfügung gestellt wird.

3.5 Unter der Service-Nummer 08003301166 wird ein Support für den Zugang zur UIFS-Datenbank der Deutschen Telekom geleistet und Störungsmeldungen entgegengenommen.

4 Verkehrsführung

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

5 Qualität

5.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

6 Preis

Die Deutsche Telekom kann die Preise für Verbindungen gem. Punkt 1.1 b) mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Monatsersten des Folgemonats ändern.
Im Fall einer Preisänderung hat *ICP* ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.14 (F)
Verbindungen über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP* her. Die Netzübergänge für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung sind automatisch freigeschaltet, sobald und so lange die Netzübergänge für die Leistung Telekom-O.12 freigeschaltet sind.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.5 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden anderer Teilnehmernetzbetreiber oder Mobilfunknetzbetreiber.

1.6 Die Deutsche Telekom informiert *ICP* über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden anderer nationaler Telefonnetze und/oder Mobilfunknetze, die unter der Dienstekennzahl gem. Punkt 1.1 den Online-Dienst am Telefonnetz von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, werden hergestellt, wenn die Freischaltung, zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP*, am Netzübergang zum Ursprungs-ICP von *ICP* veranlasst und eingerichtet ist.

2.3 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.4 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. Die Deutsche Telekom übergibt *ICP* Verbindungen grundsätzlich aus den in *Anlage F – Einzugsbereiche* für die jeweilige lfd.Nr. EZB bestimmten LEZB. Verbindungen aus LEZB, deren lfd.Nr. EZB *ICP* nicht realisiert hat, übergibt die Deutsche Telekom an den realisierten lfd.Nr. EZB für SEZB und GEZB entsprechend der Zuordnung in *Anlage F – Einzugsbereiche*. Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-O.32
Verbindungen über das Telefonnetz national der Deutschen Telekom zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber her, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* und vom anderen Netzbetreiber bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

2.4 *ICP* verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom werden von *ICP* getragen.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-Z.1
Verbindungen zu den (zwischen *ICP* und den Notrufträgern vereinbarten) Notrufabfragestellen

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB oder SEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu den zwischen *ICP* und den Notrufträgern vertraglich vereinbarten Notrufabfragestellen her.

1.2 Die Notrufabfragestellen der Notrufträger sind an das Telefonnetz der Deutschen Telekom über analoge oder digitale Notrufanschlüsse angebunden.

Bei digitalen Notrufabfragestellen wird die Teilnehmernummer des rufenden Anschlusskunden immer übertragen. Eine Anzeige an den analogen Notrufabfrageplätzen ist nicht möglich. In beiden Fällen wird keine Information übermittelt, aus der der zuständige Netzbetreiber des rufenden Anschlusskunden hervorgeht.

Nach Mitteilung der vereinbarten Notrufabfragestellen durch *ICP* stellt die Deutsche Telekom *ICP* die zugehörigen Notrufcodierungen für die anzusteuernden Notrufabfragestellen zur Verfügung. Die Einzelheiten bezüglich der Codierung ergeben sich aus *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen.*

1.3 Änderungen der Notrufcodierungen werden *ICP* mitgeteilt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* teilt ausschließlich der in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten zentralen Ansprechstelle der Deutschen Telekom die mit den Notrufträgern vereinbarten Notrufabfragestellen mit, die aus dem Telefonnetz von *ICP* erreicht werden sollen.

2.3 *ICP* ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Übergabe der Notrufverbindungen an das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu ergreifen.

Die ordnungsgemäße Übergabe setzt insbesondere voraus:

- Übergabe der Notrufverbindungen im Teilnehmernummernformat gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* mit auswertbarer Codierung;
- Einhaltung der Grenzen der geographischen Notrufeinzugsbereiche, die *ICP* mit den Notrufträgern abgestimmt hat;
- Maßnahmen, die verhindern, dass Anschlusskunden mittels Wahl einer Ortsnetzkennzahl nicht zuständige Notrufabfragestellen erreichen;
- Maßnahmen, die verhindern, dass Anschlusskunden mittels direkter Wahl von Rufnummern, die Notrufcodierungen beinhalten, in das Telefonnetz der Deutschen Telekom gelangen.

2.4 *ICP* testet nach Konfiguration ihres Telefonnetzes die ordnungsgemäße Übermittlung der Notrufverbindungen zu den Notrufabfragestellen und bestätigt sie schriftlich der in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten zentralen Ansprechstelle der Deutschen Telekom.

2.5 Bei Änderungen (z.B. Aufhebung von Notrufabfragestellen oder Änderungen der Notrufcodierungen) wird *ICP* die erforderlichen Änderungen in ihrem Telefonnetz unverzüglich durchführen. Punkt 2.4 gilt entsprechend.

2.6 *ICP* übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Kündigung

Verletzt *ICP* die unter Punkt 2 genannten Mitwirkungspflichten erheblich oder nachhaltig, und wiederholt sich dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung, so ist die Deutsche Telekom berechtigt, diesen Zusammenschaltungsdienst ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-Z.2
Verbindungen zur Einheitlichen Behördenrufnummer 115
- im Online-Billing-Verfahren -
- gültig ab 01.11.2008 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zur Einheitlichen Behördenrufnummer 115 her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Standort der Einheitlichen Behördenrufnummer 115.

1.3 Die Deutsche Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Deutschen Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

Gelöscht: 01
Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc
Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc
Gelöscht: 26.09

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

2.4 *ICP* übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 erforderlichen Routingformat 01986115.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zur Einheitlichen Behördenrufnummer 115 die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Deutschen Telekom. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: 01

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 26.09

Telekom-Z.5
Verbindungen zu Funkrufdiensten
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Funkrufdiensten unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

Cityruf	0164 0-9, 016 82-91, 01695 1-2
Scall	0168 0-1, 01696, 01699
Skyper	0169 2-3, 016953

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang von *ICP* bis zum Zugang des Funkrufanbieters zum Telefonnetz der Deutschen Telekom und der Funkrufleistung des Funkrufanbieters.

1.3 Für die Funkrufleistung gelten die AGB der entsprechenden Funkrufanbieter in der jeweils aktuellen Form.

1.4 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

Gelöscht: Telekom-Z.3 (F)¶
Verbindungen zum Auskunftsdienst der Deutschen Telekom¶
- im Online-Billing-Verfahren -¶
¶
¶
1 . Leistungsbeschreibung¶
¶
1.1 . Die Deutsche Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz von *ICP* zum "Auskunftsdienst der Deutschen Telekom" her.¶
¶
1.2 . Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Standort eines Auskunftsdienstes und der Erteilung von Auskünften auf telefonische Anfragen.¶
¶
1.3 . Für die Leistung "Erteilung von Auskünften auf telefonischen Anfragen",¶
¶
1.3.1 . Inlandsauskunft in¶
¶
. 1.3.1.1 . deutscher,¶
¶
1.3.1.2 . englischer oder¶
¶
1.3.1.3 . türkischer Sprache¶
¶
1.3.2 . Auslandsauskunft in deutscher Sprache¶
¶
gelten die AGB der Deutschen Telekom "Auskunftsdienst" in der jeweils aktuellen Form.¶
¶
1.4 . Die Deutsche Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeite ... [1]

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zu Funkrufdiensten die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Deutschen Telekom. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-Z.7
Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zum Auskunftsdienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 118xy- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Auskunftsdienst von *ICP* unter der in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Dienstekennzahl 118xy her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Deutsche Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunftsdienstes von *ICP* unter der Dienstekennzahl 118xy.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunftsdienstes von *ICP* erforderlichen Routingformat 01989xx.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Deutschen Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 Die Deutsche Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.9 Die Deutsche Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum Auskunftsdienst von *ICP* unter der vereinbarten Dienstekennzahl für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter den in Punkt 1.1 genannten Dienstekennzahlen einen Auskunfts-Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

2.5 *ICP* gestattet der Deutschen Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung Telekom-Z.7 sowie die Nennung der mit der Leistung Telekom-Z.7 vereinbarten Dienstekennzahlen sowie die Mitteilung von Änderungen des Bestands der Dienstekennzahlen (Zugang oder Wegfall von einzelnen Dienstekennzahlen) an die Teilnehmernetzbetreiber, mit denen eine Vereinbarung über die Leistung ICP-Z.7 besteht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben. An VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ein LEZB zugeordnet ist, stellt die Deutsche Telekom Verbindungen grundsätzlich mit Ursprung in diesem LEZB her.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-Z.8
Verbindungen zum Informationsverbund Berlin-Bonn der Deutschen Telekom
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz von *ICP* zum Informationsverbund Berlin-Bonn unter der Dienstekennzahl 01888 der Deutschen Telekom her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz der Deutschen Telekom, über den der Informationsverbund Berlin-Bonn angeboten wird.

1.3 Die Deutsche Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Deutschen Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

ICP zahlt für Verbindungen zum Informationsverbund Berlin-Bonn der Deutschen Telekom den in *Anlage D - Preis* genannten Preis des Mehrwertdienstes abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Deutschen Telekom.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-Z.10
Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189
- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partner bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Deutsche Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Deutschen Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09:doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.7 Die Deutsche Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.8 Die Deutsche Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen VPN-Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

2.5 *ICP* teilt der Deutschen Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Beauftragung der Leistung mit.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-Z.12
Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zu einem innovativen Dienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 012 - im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu einem innovativen Dienst von *ICP*, der Merkmale aufweist, die die Nutzung anderer Nummernräume ausschließen, unter der Dienstekennzahl 012 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partner bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Deutsche Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des innovativen Dienstes von *ICP* unter der Dienstekennzahl 012.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Deutschen Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.7 Die Deutsche Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.8 Die Deutsche Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum innovativen Dienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 012 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 012 einen innovativen Dienst von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*. *ICP* liefert zusätzlich zu den erforderlichen Planungsabsprachen gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* spätestens bei Vereinbarung der unter Punkt 1.1 beschriebenen Leistung Planverkehrswerte in BHCA für den Zeitraum des laufenden Geschäftsjahres sowie für die zwei darauffolgenden Planjahre.

2.4 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

2.5 *ICP* teilt der Deutschen Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Beauftragung der Leistung mit.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-Z.16
Verbindungen zum Service 0900 von *ICP*
- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0900 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partner bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang von *ICP*.

1.4 Die Deutsche Telekom gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0900.

1.5 Die Deutsche Telekom erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden der Deutschen Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.7 Die Deutsche Telekom informiert *ICP* spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gem. Punkt 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.8 Die Deutsche Telekom führt *ICP* Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er über eine Fakturierungsvereinbarung mit *ICP* bzw. mit dem von *ICP* beauftragten Clearinghaus verfügt oder er andernfalls den Zugang zum Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0900 für seine Anschlusskunden gesperrt hat.

1.9 Die Deutsche Telekom lässt sich vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigen, dass er gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" seiner Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommt.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Deutschen Telekom an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0900 einen Service von *ICP* gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage an allen vereinbarten VE:N entgegenzunehmen.

2.2 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 *ICP* übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen Service 0900-Rufnummern, die im Telefonnetz von *ICP* geschaltet sind.

2.5 *ICP* wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

2.6 *ICP* hält die Vorschriften des Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.) insbesondere über Preisangaben bei Premium Rate Diensten ein.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Telekom-Z.18
Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 der Deutschen Telekom und zum International Shared Cost Service +808 anderer nationaler und internationaler Netzbetreiber
- im Online-Billing-Verfahren -
- gültig ab 01.03.2009 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Deutsche Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zum International Shared Cost Service +808 der Deutschen Telekom und zum International Shared Cost Service +808 anderer nationaler und internationaler Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services +808.

1.3 Die Deutsche Telekom erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von der Deutschen Telekom bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die Deutsche Telekom die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* hält die mit der Deutschen Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 *ICP* trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit der Deutschen Telekom und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 *ICP* wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. Teil 1 dieser Anlage und den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
ICP übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von *ICP* im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt *ICP* über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der Deutschen Telekom nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 der Deutschen Telekom und zum International Shared Cost Service +808 anderer nationaler und internationaler Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen der Deutschen Telekom. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

TEIL 3

Zusammenschaltungsdienste von *ICP*

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007

Inhaltsverzeichnis

ICP-B.1	Verbindungen in das Telefonnetz national von *ICP* aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom
ICP-B.32 (F)	Verbindungen zum Dienst 032 von *ICP* aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom
ICP-O.5	Verbindungen zum Freephone-Service der Deutschen Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800
ICP-O.6	Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von *ICP* - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-O.6-I	Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen zum Shared Cost Service 0180 von *ICP*
ICP-O.7 (F)	Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP* - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-O.11	Verbindungen zum Service 0700 von *ICP* - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-O.12	Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national von *ICP* zu Online-Diensten am Telefonnetz der Deutschen Telekom und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber
ICP-O.13	Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) der Deutschen Telekom und anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007

ICP-Z.7 (F)	Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Auskunftsdienste-anbietern am Telefonnetz der Deutschen Telekom und zu Auskunfts-diensten anderer Netzbetreiber - im Offline-Billing-Verfahren -
ICP-Z.10 (F)	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum VPN-Service der Deutschen Telekom und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren -
ICP-Z.11	Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunftsdienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 118xy - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-Z.12 (F)	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zu innova-tiven Diensten der Deutschen Telekom und zu innovativen Diensten anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 012 - im Offline-Billing-Verfahren -
ICP-Z.13	Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-Z.16 (F)	Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum Service 0900 der Deutschen Telekom und zum Service 0900 anderer Netzbe-treiber - im Offline-Billing-Verfahren -
ICP-Z.17	Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von *ICP* über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-Z.18	Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von *ICP* - im Online-Billing-Verfahren -
ICP-Z.19	Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) der Deutschen Telekom und zu HDSW anderer Netz-betreiber unter der Dienstekennzahl 116 xyz

Gelöscht: ¶
ICP-Z.19 . Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zur Dienstekennzahl 116 116 am Telefonnetz der Deutschen Telekom¶

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007

ICP-B.1
Verbindungen in das Telefonnetz national von *ICP* aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zu allen Telefonanschlüssen im nationalen Telefonnetz von *ICP* mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer) her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von der Deutschen Telekom bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Teilnehmeranschluss von *ICP*.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.

1.5 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB zielnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C.

2.4 Die Deutsche Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

2.5 Die Deutsche Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zum Missbrauch bezüglich CCBS und CCNR einzuhalten.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.

4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.4 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und –struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-B.32 (F)
Verbindungen zum Dienst 032 von *ICP* aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz der Deutschen Telekom zum Dienst 032 von *ICP* her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Dienst 032 von *ICP*.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zum Dienst 032 anderer Netzbetreiber.

1.5 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.7 *ICP* verpflichtet sich, die Verkehrsübergabe auf bestehende SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zu erweitern, sofern zukünftig Verkehrsmengen oder technische Entwicklungen dies erfordern. Die Vertragspartner werden über eine erforderliche Erweiterung der Verkehrsübergabe verhandeln. Die Kosten für entstehende Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom werden von *ICP* getragen.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C.

2.4 Die Deutsche Telekom verpflichtet sich, die in *Anhang D – Betrieb* vereinbarten Regelungen zur Abwehr von Überlast bezüglich UUS Service 3 einzuhalten.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und –struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-O.5
Verbindungen zum Freephone-Service der Deutschen Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP*, zum Freephone-Service der Deutschen Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0800 her.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom.

1.4 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Services der Deutschen Telekom und zu Rufnummern des Freephone-Services anderer Netzbetreiber.

1.5 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service von der Deutschen Telekom oder einen Freephone-Service anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Deutsche Telekom übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er-Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.

2.5 Die Deutsche Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-O.6
Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von *ICP*
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Shared Cost Service 0180 von *ICP* her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0180.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 Die Deutsche Telekom zahlt für Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-O.6-I
Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen zum Shared Cost Service 0180 von *ICP*

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Shared Cost Service 0180 von *ICP* her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0180.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.5 *ICP* kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung nur vereinbaren und bestellen, wenn die Leistung *ICP*-O.6 von *ICP* vereinbart und bestellt wurde.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-O.7 (F)
Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP*
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum ICP-Vote-Call von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 0137 1-9 her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum ICP-Vote-Call von *ICP*.
Die Verbindung gilt hierbei als erfolgreich, sobald die Signalisierungsnachricht "Answer" bzw. "Connect" in den nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, in denen die Verbindung ihren Ursprung hat, eintrifft und hierdurch der Beginnzeitpunkt in Kommunikationsdatensätzen nachweisbar hinterlegt ist.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, AOC.

1.5 *ICP* übergibt der Deutschen Telekom eine Kopie des Zuteilungsbescheids von der BNetzA über die zugeteilten 0137er-Rufnummernblöcke bei der Bestellung dieser Leistung.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.6 *ICP* übernimmt die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen grundsätzlich in den 23 GEZB. Ist keine Zusammenschaltung in allen 23 GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vorhanden, ist *ICP* verpflichtet, die Anrufrate von 0,002 Belegung/s je 1000 TelAs für den Verkehr aus den GEZB, in denen keine Zusammenschaltung vorhanden ist, nicht zu überschreiten. Stellt die Deutsche Telekom eine Überschreitung der o.g. Anrufrate fest, ist sie berechtigt, den Verkehr aus diesen GEZB entsprechend zu drosseln.

1.7 *ICP* sorgt für ausreichend ICAs Kapazitäten an den VE:N gem. *Anlage F - Einzugsbereiche*, um die aufgrund ihrer Vermarktungsaktivitäten von ihr generierten Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, übernehmen zu können.

1.8 Sofern *ICP* über ICP-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gem. Punkt 1.1 dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.
ICP ist im Rahmen dieser Leistung verpflichtet, Planungsdaten für die benötigte Verkehrsmenge und -struktur zu liefern, die von der Deutschen Telekom bestellte Verkehrsmenge und -struktur mit ihren Vermarktungsaktivitäten beim ICP-Vote-Call von *ICP* abzugleichen und die Deutsche Telekom über eine eventuelle Abweichung zu informieren.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei und konform zur Spezifikation zur "Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen" behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Aufgrund der begrenzten Netzkapazitäten für MABEZ-Anwendungen im Telefonnetz der Deutschen Telekom sind gegenseitige Verdrängungen durch parallel laufende MABEZ-Anwendungen beim ICP-Vote-Call von *ICP* nicht auszuschließen. D.h. die verfügbaren Ressourcen werden diskriminierungsfrei bis zur Erreichung der in der entsprechenden MABEZ-Gruppe eingestellten Anrufratenobergrenze genutzt.

4.3 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.4 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

5 Preis

5.1 Die Deutsche Telekom zahlt für Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*, unter Berücksichtigung der in Punkt 1.2, Satz 2 genannten Voraussetzungen. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamkeit mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-O.11
Verbindungen zum Service 0700 von *ICP*
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service 0700 von *ICP* her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services 0700.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

5 Preis

5.1 Die Deutsche Telekom zahlt für Verbindungen zum Service 0700 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-O.12
Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national von *ICP* zu Online-Diensten am Telefonnetz der Deutschen Telekom und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz von *ICP* her, damit sie zu den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Online-Diensten am Telefonnetz der Deutschen Telekom bzw. über das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Verbindungen zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber erfolgt nur, wenn die Freischaltung der Netzübergänge für die in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Dienstekennzahlen durch den Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Online-Dienst angeschaltet ist, veranlasst und eingerichtet ist.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung bereitgestellt: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom.

1.4 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Online-Diensten am Telefonnetz der Deutschen Telekom und zu Online-Diensten am Telefonnetz anderer Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

1.5 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.6 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP*.

1.7 *ICP* gestattet der Deutschen Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-O.12 an die in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Online-Diensteanbieter/Netzbetreiber.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Deutsche Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenze hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-O.13
Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) der Deutschen Telekom und anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung aus dem Telefonnetz von *ICP* zum UIFS der Deutschen Telekom und anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 00800 her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von *ICP* bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom.

1.4 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des UIFS der Deutschen Telekom und anderer Netzbetreiber.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 00800 den UIFS der Deutschen Telekom oder den UIFS anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.4 Die Deutsche Telekom ist verpflichtet, *ICP* die über ihren UIFS erreichbaren 00800er Rufnummern mitzuteilen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.7 (F)
Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP* zu Auskunftsdiensteanbietern am Telefonnetz der Deutschen Telekom und zu Auskunftsdiensten anderer Netzbetreiber - im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom her, damit sie zu Auskunftsdiensteanbietern[1] am Telefonnetz der Deutschen Telekom bzw. über das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu Auskunftsdiensten anderer Netzbetreiber[1] weitergeleitet werden.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunftsdienstes erforderlichen Routingformat 01989xy.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunftsdiensteanbieters am Telefonnetz der Deutschen Telekom und zu Verbindungen des Auskunftsdienstes anderer Netzbetreiber.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

[1] Die aktuelle Liste der erreichbaren Auskunftsdienste und Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, ist im Extranet veröffentlicht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Auskunftsdienst angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Auskunftsdienst angeschaltet ist, begründen.

1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der Auskunftsdienst angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.

1.12 *ICP* gestattet der Deutschen Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.7 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die einen Auskunftsdiensteanbieter am Telefonnetz der Deutschen Telekom oder einen Auskunftsdienst anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Deutsche Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Davon abweichend können die Vertragspartner in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 1 vereinbaren, dass die Übergabe der Verbindungen nicht an den VE:N der lfd.Nr. EZB XXX.2 bis XXX.n, sondern an den VE:N der jeweils übergeordneten lfd.Nr. EZB XXX.1 gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* erfolgt.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.10 (F)
Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum VPN-Service der Deutschen Telekom und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum VPN-Service der Deutschen Telekom und zum VPN-Service anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Herstellung von Verbindungen zur Dienstekennzahl 01888 und nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und von Verkehr aus Mobilfunknetzen.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services der Deutschen Telekom und zu Verbindungen des VPN-Services anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, begründen.

1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.

1.12 *ICP* gestattet der Deutschen Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.10 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0181-0189 einen VPN-Service der Deutschen Telekom oder einen VPN-Service anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Deutsche Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.11
Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunftsdienst von *ICP* unter der Dienstekennzahl 118xy - im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* genannten Auskunftsdiensten von *ICP* unter der Dienstekennzahl 118xy her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von *ICP* über den der Auskunftsdienst unter der Dienstekennzahl 118xy angeboten wird und der Erteilung von Auskünften auf telefonische Anfragen sowie ggf. der Weitervermittlung der Anrufer.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* für die Leistung Telekom-Z.7 vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

2.4 Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung des Auskunftsdienstes erforderlichen Routingformat 01989xy.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt. *ICP* wird der Deutschen Telekom diese Verbindungen nicht als Terminierungs- oder Transitleistung zu nichtgeografischen Dienstekennzahlen in oder über das Telefonnetz der Deutschen Telekom übergeben.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

5 Kündigung

5.1 Dieser Zusammenschaltungsdienst wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Er kann von den Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

5.2 *ICP* ist verpflichtet, mit der Kündigung ein Angebot über die zukünftige Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abzugeben. Die Regelungen zur Einstellung von Zusammenschaltungsdiensten im Hauptteil dieser Zusammenschaltungsvereinbarung bleiben unberührt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.12 (F)
Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zu innovativen Diensten der Deutschen Telekom und zu innovativen Diensten anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 012 - im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zu innovativen Diensten der Deutschen Telekom und zu innovativen Diensten anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 012 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und von Verkehr aus Mobilfunknetzen.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des innovativen Dienstes der Deutschen Telekom und zu Verbindungen des innovativen Dienstes anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 012.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der innovative Dienst unter der Dienstekennzahl 012 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der innovative Dienst unter der Dienstekennzahl 012 angeschaltet ist, begründen.

1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der innovative Dienst unter der Dienstekennzahl 012 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.

1.12 *ICP* gestattet der Deutschen Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.12 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 012 einen innovativen Dienst der Deutschen Telekom oder einen innovativen Dienst anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Deutsche Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.13
Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Herstellung von Verbindungen zur Dienstekennzahl 01888.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von *ICP* über den der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl erreichbaren VPN-Service.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.5 *ICP* teilt der Deutschen Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Beauftragung der Leistung mit.

1.6 *ICP* kann die in diesem Kapitel beschriebene Leistung nur vereinbaren und bestellen, wenn die Leistung Telekom-Z.10 von *ICP* vereinbart und bestellt wurde.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

4.3 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

5 Preis

5.1 Die Deutsche Telekom zahlt für Verbindungen zum VPN-Service von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

5.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamkeit mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.16 (F)
Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum Service 0900 der Deutschen Telekom und zum Service 0900 anderer Netzbetreiber - im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zum Service 0900 der Deutschen Telekom und zum Service 0900 anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und von Verkehr aus Mobilfunknetzen.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 der Deutschen Telekom und zu Verbindungen des Services 0900 anderer Netzbetreiber.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.7 Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Anschlusskunden von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Telefonnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Telefonnetz der Deutschen Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, begründen.

1.9 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Telefonnetz der Service 0900 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.10 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Anschlusskunden verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gem. Punkt 1.8 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

1.11 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber gem. der Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen.

1.12 *ICP* gestattet der Deutschen Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-Z.16 an die anderen Netzbetreiber gem. Punkt 1.1.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 0900 einen Service der Deutschen Telekom oder einen Service anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

2.2 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.4 Die Deutsche Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.17
Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900[1] von *ICP* über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) - im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* GEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) zum Service 0900 von *ICP* her. Die maximale Dauer einer Verbindung ist auf eine Stunde begrenzt. *ICP* ist verpflichtet, die Begrenzung der Verbindungsdauer sicherzustellen.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss am Telefonnetz von *ICP* über den der Service 0900 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl 0900 erreichbaren Service. Für die Inhaltekennungen 1/3/5 beinhaltet die Leistung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Herstellung von Verbindungen mit bis zu drei Suffixziffern.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.5 *ICP* stellt sicher, dass die Festnetz-Tarifansage für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von *ICP* aus nationalen Mobilfunknetzen unterdrückt wird.

[1] Bis auf Weiteres umfasst diese Leistung ausschließlich Verbindungen zum Service 0900 mit den Inhaltekennungen 1, 3 und 5. Verbindungen zu 0900 Spendenhotlines sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.6 *ICP* stellt sicher, dass das für den Beginn der Tarifierung einer Verbindungsleistung erforderliche Antwortsignal (Answer Message) erst nach erfolgreichem Verbindungsaufbau mit dem Anschluss am Telefonnetz von *ICP*, über den der Service 0900 angeboten wird, ausgesendet wird. Ein Frei- oder Besetztzeichen vor dem ersten Verbindungsaufbau zum Service 0900 gilt nicht als erfolgreicher Verbindungsaufbau und löst keine Answer Message im Sinne von Satz 1 aus.

1.7 *ICP* hält die Vorschriften des Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des FST (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.) bei Premium Rate Diensten ein.

1.8 Kommt *ICP* ihrer Verpflichtung zur Trennung nach einer Stunde nicht nach, so entsteht für *ICP* gegenüber der Deutschen Telekom für diese Verbindungen, kein Entgeltanspruch.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.3 Die Deutsche Telekom überträgt die Verbindung im Code "0C1Ctt 900 x 123456 SSS" (tt = Tarifclusterstufe; x = Inhaltekennung 1/3/5; SSS = Suffixziffer).

2.4 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3 MSV-Datenbank der Deutschen Telekom

3.1 Für das Herstellen von Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von *ICP* über die MSV ist eine Rufnummernzuordnung der Service 0900-Rufnummer zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Deutschen Telekom erforderlich. Die Einstellung einer neu einzutragenden oder einer zu löschenden Rufnummernzuordnung ist von *ICP* zu beauftragen. *ICP* beauftragt die Einstellung der Rufnummernzuordnungen per sFTP (Secure File Transfer Protocol) Upload-Verfahren direkt beim DLC Hannover. Die Technische Rahmenbedingung der MSV für 0900 Diensteanbieter ist im Extranet hinterlegt.

3.2 Bei Anlieferung der Auftragsdaten bis 11 Uhr aktiviert die Deutsche Telekom die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung frühestens am zweiten Tag (Montag bis Freitag) nach Eingang der Beauftragung. Alternativ erfolgt nach Ablauf der Aktivierungsfrist die Eintragung/Löschung zum Wunschtermin.

3.3 Die Deutsche Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

3.4 Stellt *ICP* Abweichungen zwischen beauftragter und tatsächlicher Zuordnung zu den Tarifclusterstufen fest, ist von *ICP* über die in *Anhang H - Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse das DLC Hannover zu benachrichtigen. Die Korrektur der Eintragungen in der MSV-Datenbank der Deutschen Telekom erfolgt unverzüglich.

3.5 Im Fall der Portierung einer Service 0900-Rufnummer ist durch *ICP* als aufnehmenden Netzbetreiber die Neueintragung einer Rufnummernzuordnung zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Deutschen Telekom zu beauftragen. Die Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Deutschen Telekom ist von *ICP* als abgebenden Netzbetreiber nicht erforderlich. Die Deutsche Telekom nimmt die Beauftragung an, sofern im Portierungsdatenkreislauf der BNetzA eine Meldung des abgebenden Netzbetreibers mit der Information des aufnehmenden Netzbetreibers vorliegt. Die Aktivierungsfrist gem. Punkt 3.2 gilt entsprechend.

3.6 Die Stornierung der Beauftragung einer neu einzutragenden oder zu löschenden Rufnummernzuordnung ist nach akzeptierter Beauftragung (Quittungsmeldung durch die Deutsche Telekom an den VNB ist erfolgt) nicht mehr möglich. Die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung wird zum gewünschten Termin aktiviert. Eine Änderung ist nur durch eine erneute Beauftragung möglich.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3.7 Im Falle der Kündigung der Leistung *ICP*-Z.17 ist die Beauftragung der Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummern in der MSV-Datenbank der Deutschen Telekom von *ICP* vorzunehmen.
Stellt die Deutsche Telekom fest, dass eine Service 0900-Rufnummer laut Rufnummern-Portierungsserver der BNetzA nicht mehr im Telefonnetz von *ICP* geschaltet ist, erfolgt ohne Beauftragung durch *ICP* eine Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Deutschen Telekom. *ICP* zahlt für die Löschung den in *Anlage D - Preis* genannten Preis.

3.8 Weitere Einzelheiten zur MSV-Datenbank der Deutschen Telekom sind dem Informationsblatt "MSV-Datenbank der Deutschen Telekom" zu entnehmen, das *ICP* bei Beauftragung der Leistung *ICP*-Z.17 von der Deutschen Telekom zur Verfügung gestellt wird.

4 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

5 Qualität

5.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

5.3 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

6 Preis

6.1 Die Deutsche Telekom zahlt für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von *ICP* die in *Anlage D - Preis* genannten Preise.

6.2 *ICP* zahlt für Arbeiten in der MSV-Datenbank der Deutschen Telekom die in *Anlage D - Preis* genannten Preise.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.18
Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von *ICP*
- im Online-Billing-Verfahren -
- gültig ab 01.03.2009 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* MEZB zugeordnet sind, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen oder internationalen Telefonnetzen und Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum International Shared Cost Service +808 von *ICP* her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss des Nutzers des Services +808.

1.3 *ICP* erbringt die in Punkt 1.2 beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten und von *ICP* bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.4 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.5 *ICP* verpflichtet sich zur Nutzung der Universal International Shared Cost Number (UISCN)-Datenbank der Deutschen Telekom gem. Punkt 3.
Sofern *ICP* die Reservierung für die Zuteilung der UISCN nicht selbst vornimmt, kann *ICP* die Reservierung über die Deutsche Telekom bei der International Telecommunication Union (ITU-T) in Genf mittels des Formblattes "Ihr Auftrag zur Reservierung einer freecall/Shared Cost Universal-Rufnummer" beauftragen. Die Reservierung der UISCN ist nicht Gegenstand der hier beschriebenen Leistung.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

1.6 *ICP* übermittelt die UISCN, zu denen die Deutsche Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die in *Anhang H - Ansprechpartner* genannte E-Mail-Adresse der Deutschen Telekom an die UISCN-Datenbank der Deutschen Telekom.

1.7 Die Daten sind mit der Software PGP verschlüsselt zu übermitteln. Die Vertragspartner stellen sich ihre öffentlichen Schlüssel für PGP gegenseitig zur Verfügung.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.2 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung.*

2.3 Die Deutsche Telekom wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Deutsche Telekom übergibt die Verbindungen auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom C, sofern in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* keine abweichende Regelung enthalten ist.

3 UISCN-Datenbank der Deutschen Telekom

3.1 Da UISCN der Gasse +808 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, stellt die Deutsche Telekom eine Datenbank bereit, im Folgenden UISCN-Datenbank der Deutschen Telekom genannt, in der alle UISCN der Gasse +808 eingetragen sind, die im Telefonnetz der Deutschen Telekom geroutet werden sollen.

3.2 Die Deutsche Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

3.3 Stellt *ICP* Abweichungen fest, setzt er sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UISCN-Datenbank der Deutschen Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und *ICP* vorgenommen.

3.4 Weitere Einzelheiten zur UISCN-Datenbank der Deutschen Telekom sind dem Informationsblatt "UISCN-Datenbank der Deutschen Telekom" zu entnehmen, das *ICP* bei Vereinbarung der Leistung *ICP*-Z.18 von der Deutschen Telekom zur Verfügung gestellt wird.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

3.5 Die Deutsche Telekom beseitigt Störungen bezüglich der UISCN-Datenbank der Deutschen Telekom und des Datenaustausches. Störungsmeldungen werden unter der in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten E-Mail-Adresse der Deutschen Telekom entgegengenommen.

4 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

5 Qualität

5.1 Verbindungen, die von der Deutschen Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

5.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

5.3 Übergibt die Deutsche Telekom über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von *ICP* nicht gewährleistet.

6 Preis

6.1 Die Deutsche Telekom zahlt für Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in *Anlage D - Preis* genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Deutschen Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und ggf. ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.

6.2 Änderungen der in den AGB der Deutschen Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Deutsche Telekom 2 Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

6.3 *ICP* zahlt für die Nutzung der UISCN-Datenbank der Deutschen Telekom die in *Anlage D - Preis* genannten Preise.

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

ICP-Z.19
Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) der Deutschen Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116 xyz
- gültig ab 01.11.2008 -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zu HDSW der Deutschen Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 116 xyz her.

1.2 Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, UUS Service 1, AOC.

1.3 *ICP* übergibt die Verbindungen mit dem zur Ansteuerung der Dienstekennzahl 116 xyz erforderlichen Routingformat 01987xyz.

1.4 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (IN) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* bis zum Netzübergang der Deutschen Telekom.

1.5 *ICP* gewährt ihren Anschlusskunden den entgeltfreien Zugang zu HDSW der Deutschen Telekom und zu HDSW anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116 xyz.

1.6 *ICP* erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von der Deutschen Telekom gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* bestellten Verkehrsmenge und Verkehrsstruktur. Anderenfalls erbringt *ICP* die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Gelöscht: *ICP*-Z.19¶
**Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP*¶
zur Dienstekennzahl 116 116 am Telefonnetz der Deutschen Telekom¶**
¶
¶
1 . Leistungsbeschreibung¶
¶
1.1 . *ICP* stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem nationalen Telefonnetz von *ICP* zur zentralen Anlaufstelle zur Ermöglichung der Sperrung elektronischer Berechtigungen unter der Dienstekennzahl 116 116 am Telefonnetz der Deutschen Telekom her.¶
¶
1.2 . Im Rahmen der Schnittstellenspezifikation gem. *Anhang A – Technische Parameter und Beschreibungen* werden über die Netzgrenzen hinweg folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, soweit sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CF[... [2]

Gelöscht: **aus dem Telefonnetz von *ICP*¶
zur Dienstekennzahl 116 116 am Telefonnetz**

Gelöscht: zur zentralen Anlaufstelle zur Ermöglichung der Sperrung elektronischer Berechtigungen unter der Dienstekennzahl 116 116 am Telefonnetz

Gelöscht: 116 116

Gelöscht: 01987116.

Gelöscht: zur zentralen Anlaufstelle zur Ermöglichung der Sperrung elektronischer Berechtigungen unter der Dienstekennzahl 116 116 am Telefonnetz

Gelöscht: 02

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007

2 Mitwirkungspflichten

2.1 Die Deutsche Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den ICAs übergebenen Verbindungen von Anschlusskunden, die unter der Dienstekennzahl 116 xyz einen HDSW der Deutschen Telekom oder einen HDSW anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrer Gateway-Anlage entgegenzunehmen.

Gelöscht: die zentrale Anlaufstelle zur Ermöglichung der Sperrung elektronischer Berechtigungen

Gelöscht: 116 116 am Telefonnetz

2.2 Die Deutsche Telekom hält die mit *ICP* vereinbarten technischen Voraussetzungen gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* ein.

2.3 Die Deutsche Telekom trifft die erforderlichen Planungsabsprachen mit *ICP* und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.4 Die Deutsche Telekom wird die in Punkt 1.2 genannten ISDN-Leistungsmerkmale über die Netzgrenzen hinweg unterstützen.

3 Verkehrsführung

3.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

3.2 Die Verbindungen werden über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB ursprungsnah übergeben.
Die Übergabe der Verbindungen erfolgt auf dem B.1-Bündel, Verkehrsstrom A.

4 Qualität

4.1 Verbindungen, die an die Deutsche Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualitätsmerkmale diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die weiteren Einzelheiten sind in *Anlage E - Qualität* geregelt.

Gelöscht: 02

Gelöscht: Ue_ALCStA(Teil2)_09.doc

Gelöscht: ALCStA(Teil2)_04.doc

Gelöscht: 03.08.2007